

# **BVGer C-7828/2016 vom 26. Februar 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7828\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7828_2016)

FR: TAF C-7828/2016 du 26 février 2018

IT: TAF C-7828/2016 del 26 febbraio 2018

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10], Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Abänderung ein schutzwürdiges Interesse, weshalb er beschwerdelegitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021], Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Die Einreichung der Beschwerde bei der Vorinstanz schadet dem Beschwerdeführer gemäss Art. 60 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 ATSG nicht (vgl. auch Art. 21 Abs. 2 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 18. November 2016 ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG, Art. 60 ATSG).

### **E. 2.1**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 24. Oktober 2016, mit welchem die Vorinstanz die Einsprache des Beschwerdeführers abgewiesen und die mit Verfügung vom 9. Juni 2016 berechnete Altersrente des Beschwerdeführers bestätigt hat.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit des Entscheides rügen (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Deutschland, weshalb das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) sowie die gemäss Anhang II des FZA anwendbaren Verordnungen (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 sowie Nr. 987/2009 vom 16. September 2009, welche am 1. April 2012 die Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 sowie Nr. 574/72 vom 21. März 1972 abgelöst haben, anwendbar sind. Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Angehörigen der Vertragsstaaten zu

gewährleisten. Soweit - wie vorliegend - weder das FZA und die gestützt darauf anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte abweichende Bestimmungen vorsehen noch allgemeine Rechtsgrundsätze dagegen sprechen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens und die Prüfung des Rentenanspruchs alleine nach der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4), was sich auch mit dem Inkrafttreten der oben erwähnten Verordnungen am 1. April 2012 nicht geändert hat (vgl. Urteil des BVGer C-3985/2012 vom 25. Februar 2013 E. 2.1).

#### **E. 2.4**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechts-sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3). Der Beschwerdeführer hat im Juni 2016 sein 65. Altersjahr vollendet. Für die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides, mit welchem die SAK die mit Verfügung vom 9. Juni 2016 berechnete Altersrente des Beschwerdeführers bestätigte, sind somit diejenigen Normen massgebend, die im Juli 2016 in Kraft standen (vgl. BGE 140 V 154 E. 7.1; BGE 130 V 156 E. 5.2).

#### **E. 3.1**

Bei der schweizerischen AHV sind nach Art. 1a Abs. 1 AHVG unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Bst. a) und die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Bst. b), obligatorisch versichert.

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 und 2 AHVG haben Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet und Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Abs. 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.

#### **E. 3.3**

Die ordentlichen Renten der AHV werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Ein-tritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 i.V.m. Art. 29ter Abs. 1 AHVG).

#### **E. 3.4**

Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29ter Abs. 2 Bst. a AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat. Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 AHVV vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinn von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinn von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist. Die geschuldeten Beiträge müssen geleistet worden sein oder noch entrichtet werden können, damit ein bestimmter Zeitabschnitt als Beitragsdauer zählen kann (Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen [BSV] über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2016] Rz. 5006).

### **E. 3.5**

Innerhalb der anwendbaren Rentenskala bestimmt sich der Rentenbetrag nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Dieses setzt sich grundsätzlich zusammen aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften und den Betreuungsgutschriften (Art. 29quater AHVG). Zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens wird die Summe der Erwerbseinkommen entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33ter AHVG aufgewertet. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) legt die Aufwertungsfaktoren jährlich fest. Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AHVG, Art. 51bis Abs. 1 AHVV).

### **E. 3.6**

Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten (IK) abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV). Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen in den IK (BGE 117 V 261 E. 3a). Der geforderte volle Beweis schliesst den Untersuchungsgrundsatz nicht aus. Der Mitwirkungspflicht des Betroffenen kommt jedoch ein erhöhtes Gewicht zu. Im Fall der Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (BGE 117 V 261 E. 3b-d mit Hinweisen).

### **E. 4.1**

Vorliegend streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bei der Renten-berechnung die Beitragsdauer korrekt berücksichtigt hat. Dabei geht es dem Beschwerdeführer um die Anrechnung des Monats Dezember 1970, welcher im IK-Auszug nicht aufgeführt wurde.

### **E. 4.2**

Bei der Bestimmung der Beitragsjahre ist vom individuellen Konto des Beschwerdeführers, wo alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften aufgezeichnet werden, die als Grundlage für die Berechnung einer Altersrente dienen, auszugehen.

### **E. 4.3**

Der Versicherte führte beschwerdeweise aus, er habe ab dem 14. Dezember 1970 bei der Firma C.\_\_\_\_\_ gearbeitet. Dem IK-Auszug vom 8. Juni 2016 (Vorakten 16/2) ist jedoch zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer im Jahr 1970 für den Monat Dezember keine AHV-Beiträge abgerechnet worden waren.

### **E. 4.4**

Nachdem der Beschwerdeführer bereits im vorinstanzlichen Verfahren die Überprüfung seiner Beitragszeiten begehrte, veranlasste die SAK entsprechende Nachforschungen bei der zuständigen Ausgleichskasse D. \_\_\_\_\_ (Vorakten 27) und bei der Firma C. \_\_\_\_\_ Ltd./ (...) (Vorakten 35). Gemäss Bestätigungen der Ausgleichskasse D. \_\_\_\_\_ vom 20. Oktober 2016 (Vorakten 29) und vom 11. November 2016 (Vorakten 31) fand sich für den Zeitraum vom 14. Dezember 1970 bis zum 31. Dezember 1970 auf den Lohnmeldungen der Firma kein Eintrag im Namen des Beschwerdeführers; ohne Beleg (Lohnausweis) könne jedoch die IK-Buchung für diesen Monat nicht vorgenommen werden. Die Firma antwortete auf die Anfrage der SAK, dass aufgrund der Verjährung die Abrechnung nicht mehr nachvollziehbar sei (BVGer act. 4).

#### **E. 4.5**

Da der Beschwerdeführer - soweit aus den Akten ersichtlich - nie einen Kontenauszug von der Ausgleichskasse verlangt hat, kann die nachträgliche Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (vgl. E. 3.6 hiervor). Als einzigen Beleg für seine Erwerbstätigkeit im Monat Dezember 1970 legte er ein Arbeitszeugnis vor. Auch wenn aufgrund des Zeitablaufs keine weiteren Nachweise vorhanden sind, ergibt sich aus dem Arbeitszeugnis noch nicht die offenkundige Unrichtigkeit des IK-Auszugs, zumal auch die Nachforschungen der SAK bei der ehemaligen Arbeitgeberin nicht zu diesem Schluss geführt haben (vgl. Sachverhalt Bst. D; vgl. auch Urteile BVGer C-7810/2015 vom 15. Mai 2017 E. 5.5 m. w. H. und C-6755/2011 vom 8. Juli 2013 E. 4.2). Der Beschwerdeführer kann somit für seine Angaben, im Dezember 1970 in der Schweiz Lohn bezogen und AHV-Beiträge entrichtet zu haben, nicht den vollen Beweis erbringen. Dieser ist - entgegen der replikweisen Ausführungen des Beschwerdeführers - nicht durch Indizien (Arbeitszeugnis) beziehungsweise Glaubhaftmachung erbracht, da in Art. 141 Abs. 3 AHVV hierfür ausdrücklich ein strengerer Beweismassstab vorgesehen wurde. Die Vorinstanz hingegen hat ausreichende Nachforschungen betreffend die Beitragszeiten angestellt und dem Untersuchungsgrundsatz hinreichend Rechnung getragen. Die auf dem IK-Auszug des Beschwerdeführers (Vorakten 16 und 28) verzeichneten Beitragszeiten (Mai 1970 bis November 1970; Januar 1971 bis Mai 1977) entsprechen den Angaben der Behörden. Da der Beschwerdeführer nicht den vollen Beweis der Unrichtigkeit der Eintragungen des IK-Auszugs erbringen kann, ist davon auszugehen, dass diese richtig sind.

#### **E. 4.6**

Da die Eintragungen im IK-Auszug für das Jahr 1970 weder offenkundig falsch sind noch für deren Unrichtigkeit der volle Beweis erbracht werden konnte, besteht - zu Ungunsten des Beschwerdeführers (vgl. BGE 117 V 263 E. 3b mit Hinweisen; vgl. E. 3.6 hiervor) - kein Anlass, die Beitragsdauer für das Jahr 1970 nicht aufgrund des IK-Auszuges zu ermitteln. Es ist somit davon auszugehen, dass im Jahr 1970 in korrekter Weise während insgesamt sechs Monaten AHV-Beiträge abgerechnet worden waren.

#### **E. 4.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ermittlung der Beitragszeiten korrekt erfolgt ist. Die weiteren Berechnungsgrundlagen hat der Beschwerdeführer nicht beanstandet. Mit Blick auf die Sach- und Rechtslage bestand hierzu auch kein Anlass (vgl. Berechnungsblatt, Vorakten 17/5: korrekte Ermittlung der Versicherungsjahre des Jahrgangs [44] und der

anwendbaren Rentenskala [06] sowie des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens basierend auf der Summe der Jahreseinkommen gemäss IK-Auszug, multipliziert mit dem entsprechenden Aufwertungsfaktor 2016 und geteilt durch die Beitragsdauer sowie gerundet auf den nächst höheren Tabellenwert der Rentenskala 06 [Fr. 28'200.-]). Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

#### **E. 5.1**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

#### **E. 5.2**

Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]).  
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.